

RS Vwgh 1995/7/3 94/06/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §68 Abs1;

BauO Tir 1989 §25 lit a;

BauO Tir 1989 §25 lit b;

BauO Tir 1989 §40 Abs2;

BauRallg;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages an eine GmbH, die die Bauführung nicht selbst vornimmt oder veranlaßt, rechtfertigt nicht die Behandlung dieser Gesellschaft als für die Bauführung verantwortliche juristische Person, verpflichtet diese Person nicht zur Stellung von Anträgen in bezug auf Bauführungen Dritter. Ein derartiger Auftrag bewirkt - wenn er rechtskräftig wird -, daß die juristische Person, an die er gerichtet war, jedenfalls gehalten ist, die untersagten Baumaßnahmen zu unterlassen. Zur Bestrafung eines zur Vertretung dieser juristischen Person nach außen berufenen Organ (Organwalters)s bedürfte es jedoch der sachverhältnismäßigen Feststellung, daß dieser juristischen Person zurechenbare Baumaßnahmen gesetzt wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060209.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at